

Vereine und Stiftungen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Verein oder Stiftung (1)

	(Ideal-)Verein	(Rechtsfähige) kirchliche Gemeinschafts- stiftung
Kurzdefinition	Zusammenschluss von Personen (mindestens sieben) zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks	Vermögensmasse zur Verfolgung eines vom Stifter einseitig auf Dauer festgelegten Zwecks
Dauer /Zeitraum für den entrichtet wird	In der Regel auf Dauer angelegt.	Auf Dauer angelegt (Ewigkeitsgarantie)
Organisation	Personenverband, körperschaftliche Verfassung und Organisation	Vermögensmasse, kein Personenverband, eigenständige Organisation mit mindestens einem Organ (Vorstand), mehrere Organe oder Gremien möglich



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraisr (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Verein oder Stiftung (2)

	(Ideal-)Verein	(Rechtsfähige) kirchliche Gemeinschafts-stiftung
„Träger“	Mitglieder als Entscheidungsträger; typisch: Veränderlichkeit des Mitgliederbestandes, kann zum Problem werden	Keine Mitglieder, Stiftung trägt bzw. gehört „sich selbst“. Keine „Fremdbestimmung“ durch Mitgliederinteressen
„Mitgliedschafts“ -Rechte	Vorwiegend personen-rechtlich ausgestaltete Mitgliederrechte	Keine Mitgliedschaftsrechte; Begünstigte haben i.d.R. kein Anrecht auf Leistungen der Stiftung (abweichende Satzungsregelung möglich)
Vermögens- ausstattung	Kein Mindestvermögen erforderlich	Vermögen zwingende Voraussetzung; kein bestimmter Mindestbetrag, aber: nachhaltige Zweckerfüllung muss gewährleistet sein.
Vermögens- erhalt	Verein kann vorhandenes Vermögen grundsätzlich verbrauchen	Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten; Zweckerfüllung (z.B. Förderung) aus Vermögenserträgen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Verein oder Stiftung (3)

	(Ideal-)Verein	(Rechtsfähige) kirchliche Gemeinschafts-stiftung
Satzungs- änderungen	Satzung kann grundsätzlich jederzeit geändert werden, wenn alle Mitglieder zustimmen auch der Vereinszweck	Satzungsänderungen nur unter den vom Stifter festgelegten Voraussetzungen mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht möglich
Zweckänderung	Der Vereinszweck kann geändert werden, wenn alle Mitglieder zustimmen	Zweckänderungen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht möglich
Austritt/ Auflösung	Mitglieder können austreten oder kündigen, Mitgliederversammlung kann Verein auflösen	Auflösung der Stiftung nur mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde
Öffentlichkeit	Einsicht in das Vereinsregister (Vertretung des Vereins, Satzung) ist ohne Nachweis eines berechtigten Interesses jederzeit möglich	Soweit die Stiftungsbehörden Verzeichnisse führen, Einsicht nur bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses (eng auszulegen)



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Verein oder Stiftung (4)

	(Ideal-)Verein	(Rechtsfähige) kirchliche Gemeinschafts-stiftung
Vermögens- bildung	Bei Gemeinnützigkeit nur in engen steuerrechtlichen Grenzen möglich	Bildung und Ansammlung von Stiftungskapital zwecks Nutzung der Erträge „Zweck“ der Stiftung
Formerfordernis bei Gründung	Notarielle Beurkundung, Eintragung in das Vereinsregister (bei e.V.)	Errichtung zu Lebzeiten des Stifters: Schriftform des Stiftungsgeschäfts, Errichtung von Todes wegen: erbrechtliche Formvorschriften
Staatliche Genehmigung und Aufsicht	Keine staatliche Genehmigung und Aufsicht, bei e.V. Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen für das Vereinsregister durch Amtsgericht; bestimmte Tatbestände müssen zum Register angemeldet werden	Staatliche Anerkennung als rechtsfähige Stiftung, kirchliche Anerkennung als kirchliche Stiftung. Rechtsaufsicht durch Bundesland (z.B. Bezirksregierung) und Landeskirche: Einhaltung des Stifterwillens



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Entscheidender Vorteil einer gemeinnützigen Stiftung

Sie kann

Kapital akkumulieren

Spenden akquirieren



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Weitere Vorteile der Stiftung

- Eine Stiftung lässt sich als Person, als Individuum darstellen. Der Charakter dieser Person ist mit dem Zweck einer Stiftung vergleichbar. In ihrer Individualität ist die Stiftung ein vom Stifterwillen geschaffenes "Geschöpf".
- Vergleicht man die Stiftung weiter mit einer Person, so ist die Ausstrahlungskraft der Stiftung wichtig. Damit ist gemeint, welche Kraft die Stiftung hat, auf ihrem bestimmten Gebiet etwas zu bewirken. Dies ist im Wesentlichen von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig, mit denen die Stiftung arbeitet. Substanz der Stiftung ist das so genannte Grundstockvermögen (Stiftungskapital), das unangetastet bleiben soll. Nur die Erträge aus diesem Grundstockvermögen dienen neben anderen Einnahmen zur Finanzierung der Arbeit der Stiftung. Nach diesem Prinzip geht der Stiftung, wenn die Vermögensmassen vernünftig und sorgfältig angelegt sind, die Kraft nicht aus und sie kann damit über viele Jahre ihren Zweck und ihre Aufgabe verfolgen.

Aus: Die eigene Stiftung- ein Werk das Früchte trägt
EKD und verschiedene Landeskirchen 2001



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Begriff "Stiftung"

- rechtsgeschäftliche Widmung von Vermögen für einen oder mehrere von der Stifterin oder dem Stifter bestimmte Zwecke
- (durch ein solches Stiften entstandene) Organisation, die mit Vermögen ausgestattet, auf Dauer errichtet und dazu bestimmt ist, den von der Stifterin oder dem Stifter im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung festgelegten Zweck zu verfolgen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Kirchliche Gemeinschaftsstiftung

- vergleichbar den Bürgerstiftungen
- Besonderheit: mehrere Stifterinnen und Stifter, Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals und die Einrichtung von Stiftungsfonds sind erwünscht
- Gemeinschaft der Stifterinnen und Stifter, die gemeinsam mit anderen Personen, z. B. Zustifterinnen und Zugstiftern den Zweck der Stiftung nachhaltig fördern will, effiziente Arbeit durch Engagement und Nähe ..zur Sache"
- i. d. R. zunächst rechtlich unselbstständig, da meist nur geringes Anfangsvermögen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Zustiftungen

- Zustiftungen sind Zuwendungen an die Gemeinschaftsstiftung, die dem Stiftungsvermögen zufließen sollen und nicht für die zeitnahe alsbaldige Verwendung zur Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt sind.
- Sie fördern einen schrittweisen Aufbau des Stiftungsvermögens, aus dessen Erträgen die Stiftungszwecke und -ziele dann umfassender und nachhaltiger erfüllt werden können.
- Eine Zustifterin oder ein Zustifter identifiziert sich also mit den Zielen einer Stiftung und stärkt mit dem eingebrachten Vermögen die Stiftung.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Stiftungsfonds

- Stiftungsfonds sind Mittel, die von der Stiftung nach Weisung der Stifterin oder des Stifters des Fonds gesondert verwaltet werden. Auch die Mittel eines Stiftungsfonds sind also nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt, sondern sollen langfristig angelegt einem vorgegebenen, abgegrenzten Zweck im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung dienen.¹
- Stiftungsfonds können mit dem Namen der Stifterin oder des Stifters verbunden werden. Die Stifterinnen und Stifter solcher Fonds kann man ebenso wie die Zustifterinnen und Zustifter in einen Beirat der Stifterinnen und Stifter aufnehmen, sie zu einer jährlichen Stifterversammlung einladen, sie besonders informieren und betreuen usw.

¹ Die Stifterin oder der Stifter eines solchen Stiftungsfonds hat die Möglichkeit, mit der Einrichtung auch die teilweise Verwendung des Vermögens des Stiftungsfonds oder unter bestimmten Voraussetzungen auch die Aufzehrung des gesamten Vermögens des Stiftungsfonds zur Zweckerfüllung mit anschließender Auflösung vorzusehen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Was wird für die Gründung einer rechtlich selbstständigen Stiftung benötigt?

- Stifterin oder Stifter (natürliche oder juristische Person)
- Stiftungsgeschäft (Schriftlich, bei Errichtung durch Testament erbrechtliche Formvorschriften beachten)
- Stiftungssatzung
 - Inhalt:
 - zwingend (Hess. Stiftungsgesetz):
 - Name, Sitz, Zweck, Vermögen, Organe
 - fakultativ:
Zustandekommen und Zusammensetzung, Amtsdauer usw. der Organe, Zuständigkeit und Vertretungsmacht der Organe, etwaige Rechte Begünstigter, Voraussetzung für Umwandlung und Aufhebung, zuständiges Organ, Vermögensanfall nach Ende der Stiftung



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Was gehört in eine Stiftungssatzung?

- Name, Art und Sitz der Stiftung
- Stiftungszweck
- Stiftungsvermögen
- Art und Weise der Verwirklichung des Stiftungszweckes
- Stiftungsorgane (Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung)
- Vertretung der Stiftung
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Geschäftsjahr, Rechnungslegung
- Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
- Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung
- Stiftungsaufsicht



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Rechtlich unselbstständige Stiftung 1 (treuhänderische Stiftung)

- **Entstehung:**
- Vermögen wird auf Dauer für einen von der Stifterin oder dem Stifter festgelegten Zweck gewidmet, die Vertretung und Verwaltung treuhänderisch einem Dritten (natürliche oder juristische Person) übertragen.
- Keine "Eigenstiftung" möglich
- Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Kirchengemeinden Entstehung bzw. Gründung durch Satzung der Körperschaft



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Rechtlich unselbstständige Stiftung 2 (treuhänderische Stiftung)

- Besonderheiten:
Keine staatliche Anerkennung erforderlich Für Kirchengemeinden: Genehmigung durch Kirchenverwaltung (§ 29 KGO) Für alle: Rechtzeitige Abstimmung der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Vermögen (Stiftungskapital) kann deutlich geringer sein, als bei einer rechtlich selbstständigen Stiftung
- Eignet sich besonders für die Errichtung einer Gemeinschaftsstiftung



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Unterschied zur rechtsfähigen Stiftung

Wie aus der Bezeichnung schon deutlich wird, kann die rechtlich unselbstständige Stiftung nicht selbst rechtswirksam handeln. Sie benötigt einen rechtsfähigen Träger, der für sie rechtlich tätig wird und das Stiftungsvermögen treuhänderisch verwaltet. (bei privatrechtlicher Errichtung Treuhänder, bei KdöR Körperschaft).



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Steuerliche Vorteile für die Stiftung

- Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, werden steuerlich bevorzugt behandelt.
- Bei der Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung (ob rechtlich selbstständig oder unselbstständig) fallen bei der Stiftung selbst weder Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer noch Grunderwerbsteuer an. Die Körperschaftsteuerpflicht entfällt, solange die Steuerbegünstigung der Stiftung besteht. (Ausnahme: Stiftung hat einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.)
- Vermögensbildung gegenüber Verein steuerlich erleichtert.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Steuerliche Vorteile für Spender und Stifter (1)

- Steuerbegünstigte Spenden können bis zu 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. des Einkommens das steuerpflichtige Einkommen mindern. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich dieser Höchstbetrag von 5 % auf 10 %.
- Besondere Vorteile bestehen bei Zuwendungen von Privatpersonen (Stiftungsdotation, Zustiftung, Spende) für wissenschaftliche, mildtätige oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke ab 25.565 €. Soweit dieser Betrag auf Grund der Spendenhöchstbegrenzung im Jahr der Zahlung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig wäre, können solche Großspenden, wenn sie von natürlichen Personen geleistet werden, ein Jahr zurück- und fünf Jahre vorgetragen werden. Der Spendenbetrag kann demnach bei natürlichen Personen in bis zu sieben Kalenderjahren Berücksichtigung finden. Auf diese Weise wird beim Spender oder Stifter der Umfang des Spendenabzugs erheblich erweitert.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Steuerliche Vorteile für Spender und Stifter (2)

Für Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen gelten zwei weitere, den bisherige Spendenabzug ergänzende Abzugsmöglichkeiten.

- **Stiftungshöchstbetrag;**
Über den "normalen" Spendenabzug hinaus sind Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung jährlich in Höhe bis zu 20.450 € abziehbar .
- **Gründungshöchstbetrag**
Besondere Berücksichtigung erfahren im Falle von Neugründungen Zuwendungen in den "Vermögensstock" einer Stiftung) . Diese können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Betrag von 307.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Spendenabzug, der seiner Höhe nach innerhalb des 10 - Jahreszeitraumes nur einmal in Anspruch genommen werden kann, erfolgt auf Antrag des Zuwendungsgebers und in dem von ihm vorgegebenen Umfang. Er tritt neben den bisherigen Spendenhöchstbetrag und die zuvor genannte Neuregelung des Stiftungshöchstbetrags und wird über deren Höchstgrenzen hinaus gewährt. Von dieser Regelung werden all diejenigen Vermögenszuwendungen erfasst, die von einer natürlichen Person innerhalb eines Jahres nach Stiftungsgründung geleistet werden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Wichtiges für Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit

- Zugkräftiger Name
- Aussagekräftiges Logo
- „herzwärmend“ formulierter Stiftungszweck
- Ausgabe von Stifterurkunden
- Stifterwand oder Stiftungsbaum
- Kontakt mit Interessierten vor Stiftungsgründung
- Presse" Internet
- Festliche Eröffnung
- regelmäßige Information der Stifter
- jährliche Stifterversammlung



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Rechtsgrundlagen

Für rechtlich selbstständige Stiftungen:

- §§ 80 ff. BGB
- Hessisches Stiftungsgesetz oder Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz
- Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff.)
- für Kirchengemeinden:
KGO (vor allem § 29) und KHO (vor allem §§ 6 u. 40)

Für rechtlich unselbstständige Stiftungen:

- §§ 80 ff. BGB (analog - soweit anwendbar)
- Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff.)
- für Kirchengemeinden:
KGO (vor allem § 29) und KHO (vor allem §§ 6 u. 40)



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Die „Körperschaftsabspaltung“

Die an politische wie rechtliche Grenzen stoßende Privatisierung öffentlicher Aufgaben, rückt die organisatorische Differenzierung durch Ausgründung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts in den Blickpunkt.

Herausragende Beispiele sind die Überführung niedersächsischer Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen öffentlichen Rechts und die kommunalen Gebietskörperschaften eingeräumte Möglichkeit, Anstalten öffentlichen Rechts zu errichten.

Die Übertragung vorhandener Infrastruktur auf die ausgegliederten Körperschaften stößt auf eine unübersichtliche Gemengelage aus öffentlichem Recht, Zivilrecht und Arbeitsrecht, in der die Wahrnehmung der falschen Option das Erreichen der mit der Ausgliederung verfolgten wirtschaftlichen Ziele nachhaltig gefährden kann.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Privatisierung oder öffentlich-rechtliche Ausgründung (1)

- Im Bereich der privatrechtlichen wirtschaftlichen Betätigung sind gesellschaftsrechtliche Veränderungen an der Tagesordnung.
- Unternehmen fusionieren, werden übernommen, nicht ins Portfolio des Übernehmenden passende Unternehmensteile werden weiterveräußert, Unternehmen werden durch rechtliche Verselbständigung der Immobilien, des Fuhrparks der Kantinenbetriebe etc. neu gegliedert. Das Unternehmensrecht stellt mit dem Umwandlungsgesetz (BGBl I 1994, 3210, zul. geänd. d. G. v. 23.3.2002 , BGBl I S. 1163) die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen bereit, solche Veränderungsprozesse zu bewältigen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Privatisierung oder öffentlich-rechtliche Ausgründung (2)

- Im Bereich der öffentlich-rechtlich verfassten juristischen Personen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts) bestand lange Zeit keine der privaten Wirtschaft vergleichbare Änderungsdynamik. In größerem Umfang wurden die Strukturen der Rechtsträger öffentlicher Verwaltung zuletzt in den siebziger Jahren im Zuge der Gebiets- und Verwaltungsreform neu geordnet (Überblick bei Pagenkopf, Kommunalrecht 1, 2. Aufl. S 133 ff.).
- Stellt man die Ebene der Rechtsträgerschaft in den Vordergrund, handelte es sich bei der Gebiets- und Verwaltungsreform um eine einzigartige Fusions- und Konzentrationswelle in Bezug auf juristische Personen öffentlichen Rechts.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Privatisierung oder öffentlich-rechtliche Ausgründung (3)

Die Wahrnehmung sämtlicher öffentlicher Aufgaben der kommunalen Ebene ausschließlich im Rahmen einer hierarchisch gegliederten Verwaltung unter Steuerung durch den Haushaltsplan hat sich als ineffizient und ineffektiv erwiesen.

Im Zuge des von der KGSt entwickelten neuen Steuerungsmodells wird die Strategie verfolgt, die Strukturen des „Konzerns Stadt“ deutlich zu diversifizieren. Der Prozess der Konzentration hat sich umgekehrt, indem kleinere, eigenständig operierende Organisationseinheiten verwaltungstechnisch und auch rechtlich zu verselbständigen werden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Privatisierung (1)

Länder¹ als Alleingesellschafter oder Mehrheitsbeteiligte sind als Akte der Organisationsprivatisierung² nach Maßgabe des Gemeindegewirtschaftsrechts³ bzw. der parallel gelagerten landes- bzw. bundesrechtlichen Normen zulässig.

Die Übertragung vorhandener Ressourcen und Unternehmensinfrastruktur von der Trägerkörperschaft auf den in privatrechtlicher Form geführten neuen Aufgabenträger ist im Rahmen des Gemeindegewirtschaftsrechts nicht geregelt, sie richtet sich den Vorschriften des Wirtschafts(privat)rechts.

Ist ein Landes-, Eigen- oder Regiebetrieb betroffen, kann die Übertragung der Infrastruktur nach § 168 Umwandlungsgesetz erfolgen⁴, wenn das Unternehmen als Ganzes umgewandelt wird⁵.

¹ z.B. § 26 und 65 NdsLHO

² Schoch, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, DVBl 1994, 962, 972, 973; die funktionelle Privatisierung überlässt die Ausführung der Aufgabe Rechtsträgern, an denen öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht beteiligt sind, diese beschränken sich auf die Gewährleistungsfunktion (vgl. Bull. AK vor Art 83 Anm. 79, Schoch a.a.O. S. 974; zur formellen Privatisierung zusammenfassend Peine Grenzen der Privatisierung, DÖV1997, S. 356

³ Schoch a.a.O., Privatisierung nur im Ausnahmefall: Bull., AK zum GG, vor Art 83 Anm. 63 m.w.N.

⁴ vgl. H. Schmidt in Lutter, Umwandlungsgesetz, § 168 Anm. 1

⁵ H. Schmidt, a.a.O. Anm. 5



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Privatisierung (2)

Umwandlungsrechtlich handelt es sich um eine Spaltung zur Ausgliederung, da ein Teil des Vermögens auf eine Gesellschaft übertragen wird, deren Anteile die übertragende Körperschaft selbst hält.⁶

Die zivilrechtliche Übertragung des Vermögens erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge im Sinne einer durch Rechtsgeschäft initiierten Übertragung von durch den Parteiwillen zusammengefassten Vermögensgegenständen,⁷ die alle Probleme einer Einzelrechtsübertragung vermeidet.⁸

⁶ Teichmann in Lutter, Umwandlungsgesetz, § 123Anm 20

⁷ Teichmann a.a.O Anm 9

⁸ Bemerkenswert z.B. das Auslaufen der Haftung des Übertragenden für eingegangene und übertragene Verbindlichkeiten, § 167 UmwG



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Privatisierung (3)

Die Organisationsprivatisierung setzt allerdings die Bereitschaft des Aufgabenträgers voraus, die hoheitliche Wahrnehmung der Aufgabe aufzugeben und sich auf die öffentliche Gewährleistungsfunktion zu beschränken, da die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf privatrechtlich verfasste Körperschaften ist nicht unbegrenzt, sondern nur als Ausnahmefall möglich ist.⁹

Sollen hoheitliche Aufgaben weiterhin als solche wahrgenommen werden, steht die privatrechtliche Organisationsform nicht zur Wahl.

⁹ vgl. Bull in AK GG vor Art 83 Anm 79 m.w.N.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Öffentlich-rechtliche Alternativen zur Privatisierung (1)

Die organisatorische Alternative zur Strategie der Privatisierung öffentlicher Aufgaben besteht darin, es bei Landes- oder Eigenbetrieben zu belassen oder für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben rechtsfähige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts zu bilden und damit eine öffentlich-rechtliche Strategie der Organisationsdifferenzierung zu verfolgen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Öffentlich-rechtliche Alternativen zur Privatisierung (2)

Bleibt es bei einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung, kann das Rechtsverhältnis zu Nutzern bzw. Mitgliedern weiterhin als öffentlichrechtliches Sonderrechtsverhältnis¹ ausgestaltet werden. Sämtliche Handlungsformen des Verwaltungsverfahrensrechts, einschließlich des Verwaltungsvollstreckungsrechts stehen zur Verfügung.² Der juristischen Person des öffentlichen Rechts kann bei Verleihung der Dienstherrnenfähigkeit die dauerhafte Beschäftigung von Beamten, einschließlich der Neuernennung und aufnehmenden Versetzung als personalpolitische Option erhalten bleiben.

¹ für die Hochschulen in Trägerschaft der Stiftungen als Hochschulen in staatlicher Verantwortung gelten insoweit die gleichen Vorschriften über Immatrikulation und Exmatrikulation wie für staatliche Hochschulen

² vgl. § 113 g Abs 2 Nds GO, Forderungen müssen nicht eingeklagt werden, sondern werden durch Leistungsbescheid und dessen anschließende Vollstreckung realisiert



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Verzicht auf die Organisationsprivatisierung

Der Verzicht auf die Organisationsprivatisierung kann zudem europarechtliche Komplikationen der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch Kommune oder Staat vermeiden.

Hoheitliches Handeln des Staates und seiner aufgabenbezogenen Untergliederungen¹ unterliegt nicht den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union, weil insoweit kein Handeln auf einem Markt erfolgt.²

Während ein öffentliches Unternehmen i.S. von Art 92 EU/EG Vertrag immer vorliegt, wenn Güter oder Dienstleistungen gegen Entgelt abgegeben werden³, schließt die hoheitliche Organisationsform der Aufgabe die Einordnung der staatlichen Finanzierung durch haushaltsrechtliche Zuführung an den Landesbetrieb oder Zuwendung⁴ bzw. Finanzhilfe⁵ an die selbständige Körperschaft als mit Art 92 EU/EG Vertrag unvereinbare Beihilfe zuverlässig aus.⁶

Kein Handeln am Markt, öffentliche Zuschüsse möglich.

¹ u.a. Körperschaften und Anstalten, Schröter, a.a.O. Anm 33

² Hochbaum in Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EU/EG Vertrag, Art 90 Rdn 13, 14

³ Hochbaum a.a.O. FN 54

⁴ § 44 BHO, § 44 nds. LHO

⁵ z.B. § 56 Abs 3 NHG

⁶ entscheidend für die Einordnung als Unternehmen ist die nichthoheitliche, also privatrechtliche Tätigkeit am Markt, die Aufforderung an die Hochschulen zu unternehmerischem Handeln macht diese noch nicht zu Unternehmen im Sinne von Art 85 ff. EU/EG-Vertrag; anders offenbar Ipsen a.a.O.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Eigen- und Regiebetriebe

Eigen- und Regiebetriebe Haushalts- bzw. Kommunalwirtschaftsrecht bieten als Alternative zur Ausgliederung durch Privatisierung die Organisationsform der Bundes- bzw. Landes- oder kommunalen Eigenbetriebe.¹

Weder Eigenbetrieb noch Landesbetrieb stellen dabei rechtliche Verselbständigungen gegenüber ihren Trägern i.S. von Tochterunternehmen dar.

Es handelt sich nur um eine interne Absonderung als Sondervermögen, für die im Bereich der Bundes- bzw. Landesverwaltung in der Regel ein Organisationsakt der Regierung ausreichend ist,² falls keine weitergehenden gesetzlichen Regelungen bestehen.

¹ z.B. § 26 BHO, § 26 NdsLHO, § 108 Abs 2 NdsGO.

² vgl z.B. VV 1.1.3 zu § 26 NdsLHO.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Rechtliche Probleme der Umgliederung (1)

Rechtliche Probleme entstehen bei Umgliederung der Verwaltungsorganisation durch Einrichtung solcher Betriebe nicht, weil sich die Auswirkungen auf Veränderung des verwaltungsinternen haushaltsrechtlichen Handlungsrahmens beschränken.

Ein der Spaltung zur Ausgliederung nach § 168 UmwG vergleichbarer Akt findet nicht statt. Die Möglichkeit, Eigen- und Landesbetriebe nach § 168 UmwG organisatorisch zu privatisieren, macht allerdings die Bildung eines solchen Betriebes als Vorstufe zu einem solchen Vorhaben interessant.¹

¹Die flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in allen Bereichen der Landesverwaltung wird mittelfristig die Einrichtung des verkappten Regiebetriebs überflüssig machen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Rechtliche Probleme der Umgliederung (2)

Aufgrund ihrer mitgliedschaftlichen Struktur sind Körperschaften abgesehen von dem Sonderfall der Hochschulen¹ als Rechtsform für die öffentlichrechtliche Ausgliederung nicht geeignet.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder öffentlichen Infrastruktur werden den Nutzern in Form einer Anstalt² zur Verfügung gestellt.

Die im Unterschied zur Anstalt auf potentiell unbegrenzte Zeit angelegte Stiftung³ ist in solchen Fällen vorzuziehen, in denen über die reine Ausgliederung aus der Landes- oder Kommunalverwaltung hinausgehende Absichten verfolgt werden.⁴

¹ vgl Ipsen, Hochschulen als Stiftungen des öffentlichen Rechts? NdsVBI 2000, 240 ff.

² z.B. Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg, Anstalt Bäderbetriebe Berlin, § 113a NdsGO sieht ebenfalls nur Anstalten vor

³ z.B. § 55 NdsHochschulG iVm den jeweiligen Errichtungsverordnungen, z.B. ErrVOStiftungFHOSnabrück, NdsGVBI 2002, S. 858 ff.

⁴ Die Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen beziehen ihre Existenzberechtigung vor allem aus der Erwartung, dass es ihnen gelingt, mittelfristig ihre auch Finanzierung zu entstaatlichen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Rechtliche Probleme der Umgliederung (3)

Wie bei der Ausgründung oder Abspaltung in die privatrechtliche Unternehmensform nach dem Umwandlungsgesetz muss neben dem Aufgabenübergang der Übergang von vorhandener, der Aufgabe bisher gewidmeter Infrastruktur geregelt werden.

Verzichtbar ist dies nur bei wirtschaftlich unbedeutenden Übertragungsvorgängen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Transfer von Infrastruktur bei Körperschaftsabspaltung

- 1. Der Übergang von Eigentum an Immobilien**
- 2. Übertragung des Eigentums an beweglichen Gegenständen**
- 3. Eintritt in bestehende Verträge als Gläubiger und als Schuldner**
- 4. Der Personaltransfer**



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

1. Der Übergang von Eigentum an Immobilien (1)

- Soll das Eigentum an Immobilien auf den neuen Rechtsträger übergehen, ist ein Übertragungsweg zu wählen, der weder mit Beurkundungskosten verbunden noch grunderwerbssteuerpflichtig ist.
- Vernachlässigbar ist dieser Aspekt für die Länder, da für sie die Grunderwerbssteuerpflicht wirtschaftlich neutral ist, die Grunderwerbssteuer fließt den Ländern zu.
- Achtung!
Grundstück sofort mit regeln



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

1. Der Übergang von Eigentum an Immobilien (2)

Die das Grundstück übernehmende Einrichtung könnte also die abgebende Körperschaft mit einem vorzugsweise geringen Streitwert verklagen und im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen Vergleich protokollieren lassen, der die Auflassung enthält.

Für das gerichtliche Verfahren fällt in diesem Fall nur die streitwertabhängige Gerichtsgebühr an.

(Nr. 1010 Kostenverzeichnis (Anlage zu § 11 Abs 1 GKG))



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

1. Der Übergang von Eigentum an Immobilien (3)

§ 873, 925 BGB gelten außerdem nicht für den Eigentümerwechsel, der auf einem Hoheitsakt, wie z.B. einem Enteignungsbeschluss nach BauGB¹ beruht.

Die Bundeskompetenz zur Regelung des bürgerlichen Rechts umfasst die Normen, die die Verhältnisse der Privatrechtssubjekte untereinander regeln sollen.²

Das Sachenrecht als Bestandteil des BGB ist nicht in dem Sinne abschließend, dass keinerlei landesrechtliche Regelungen möglich wären.³ möglich.

Der vom Landesgesetzgeber zu respektierend numerus clausus der Sachenrechte bedeutet nur, dass neue dingliche Rechte nicht erfunden werden können.⁴

¹ Gursky a.a.O Anm 15.

² BverfGE 42,20,30; Maunz, Grundgesetz, Art 74 Anm 53.

³ v.Münch/Kunig Art 74 Anm 9.

⁴ BverfGE 45, 297,338.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

1. Der Übergang von Eigentum an Immobilien (4)

Die privatrechtliche Begründung eines solchen Rechts kann durch staatlichen Zwang, also durch einen Hoheitsakt ersetzt werden.⁵

Ausgeschlossen sind damit allenfalls eigentumsverändernde Hoheitsakte, deren Regelungsinhalt sich zur Umgehung von §§ 873, 929 BGB, Art 126 EGBGB im Wechsel der Eigentümerstellung erschöpft.

Die Befugnis zur Neuordnung der öffentlichen Aufgabenstruktur schließt dagegen die Befugnis zur öffentlichrechtlichen Regelung der damit verbundenen Vermögensneuordnung ein.

⁵ BverfGE 45, 297, 339, vgl z.B. § 36 Abs. 3 Nds. Enteignungsgesetz.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

2. Übertragung des Eigentums an beweglichen Gegenständen

Vergleichsweise unspektakulär ist der Übergang des Eigentums an beweglichen Vermögensgegenständen zu bewerkstelligen. Die Übertragung des Eigentums muss nicht durch Einigung und Übergabe (§ 929 BGB) erfolgen. Auch bei beweglichen Sachen kann die Einigung durch eine Regelung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ersetzt werden (Quack in Münchner Kommentar § 929 BGB Anm. 39).

Allerdings muss auch diese Regelung die vom Eigentumsübergang erfassten Sachen bestimmt bezeichnen, damit die mit der Regelung gemeinten Gegenstände zweifelsfrei von den nicht gemeinten zu unterscheiden sind (Quack a. a. O. Anm. 77).

Erreichbar ist dies ohne weiteres durch sog. „all-Formeln“ bezogen auf Raum, Zeit oder bestimmte Eigenschaften (Quack a. a. O. Anm. 83; vgl. Z.B. § 56 Abs. 5 Satz 1 NHG: “Die von der Hochschule bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes gehen mit der Überführung der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung in das Eigentum dieser über).



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

3. Eintritt in bestehende Verträge als Gläubiger und als Schuldner

Regelungsbedürftig ist die Zuständigkeit für zum Errichtungszeitpunkt bestehende (betroffen sind auch Gewährleistungsansprüche aus im übrigen bereits abgewickelten Beschaffungsvorgängen) Schuldverhältnisse.

Werden verwaltungstechnisch bereits verselbständigte Organisationseinheiten (z.B. Behörden, Regie- oder Landesbetriebe mit eigener Haushaltsabteilung oder Finanzbuchhaltung) ausgegliedert bietet es sich an, die offenen Forderungen durch die neue Körperschaft verfolgen zu lassen.

Die Übertragung der Forderung erfolgt durch Abtretung gemäß §398 BGB; die Abtretung kann in den öffentlich-rechtlichen Errichtungsakt integriert werden (z.B. § 3 Absatz 3 ErrVOStiftung FH-Osnabrück Nds.GVBl 2002, S. 858).

Die abzutretende Forderung muss bestimmt oder bestimmbar sein; eine Abtretung unter einer Gesamtbezeichnung ist möglich (Roth in MK § 398 Anm. 67, 71; es bietet sich für die Gesamtbezeichnung die Verwendung einer sog. „all-Formel“ an (vgl FN 51).



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4. Der Personaltransfer

1. Beamte
2. Angestellte und Arbeiter



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

4.1. Der Personaltransfer –Beamte- (1)

Beamte § 128 Abs. 2 – 4 BRRG regelt umfassend und als Bestandteil der für die Bund und Länder unmittelbar geltenden Vorschriften des BRRG die beamtenrechtlichen Folgen der Umbildung von Körperschaften,¹ einschließlich der dienstherrenfähige Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.²

§128 Abs. 2 und 3 BRRG betrifft die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Körperschaften³ für den Fall, dass Teile eine Körperschaft in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert werden.

Nach § 128 Abs. 4 BRRG gelten diese Regelungen entsprechend, wenn nicht Körperschaften umgebildet werden, sondern nur Aufgaben einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft übergehen.

¹ Battis, BBG, § 26 Anm 1

² § 133 BRRG

³ Abgesehen von § 128 Abs 2 Satz 3 BRRG, der die gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Körperschaften ggü. dem Beamten begründet.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.1. Der Personaltransfer –Beamte- (2)

Die Auswahl der aufzunehmenden Beamten erfolgt innerhalb einer Ausschlussfrist¹ von sechs Monaten nach Vollzug der Umbildung gem. § 128 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 3 BRRG im Einvernehmen der beteiligten Körperschaften.

Auch einer ohne Einvernehmen des abgebenden Dienstherrn ergangenen Übernahmeverfügung muss der betroffene Beamte Folge leisten, um die Entlassung zu vermeiden.

Das notwendige Einvernehmen dient ausschließlich dem Interessenausgleich der beteiligten Dienstherrn,² subjektive Rechte des Beamten bestehen in Bezug auf die Einvernehmensherstellung nicht.

In Bezug auf die Auswahlkriterien selbst enthält sich das BRRG weiterer Regelungen.

Die Auswahl der zu übernehmenden Beamten ist damit in das pflichtgemäße Ermessen der beteiligten Dienstherrn gestellt. Der Nichteinigungsfall ist bundesrechtlich nicht geregelt.³

¹ Kümmel Nds BeamtenG, § 110 Anm 5

² BVerwGE 57,98

³ Landesrechtlich ist für Niedersachsen durch § 110 a die Bildung einer Schiedsstelle vorgesehen, deren Entscheidung aber nur empfehlenden Charakter hat. § 8 Abs. 1 Satz 5 des Nds. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2002 (GVBl S. 768) sieht für die Übernahme von Personal des Staatlichen Baumanagements durch die gem. § 55 errichteten Stiftungen als Hochschulträger ein Letztentscheidungsrecht der Landesregierung durch Verordnung vor.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.1. Der Personaltransfer –Beamte- (3)

Die Probleme der Einvernehmensherstellung werden vermieden, wenn im Errichtungsakt selbst die Auswahl festgelegt werden kann.

Dies ist immer dann möglich, wenn organisatorisch bereits verselbständigte Aufgaben(-pakete) übertragen werden, indem komplette Behörden oder ganze Landes- oder Eigenbetriebe in die Trägerschaft einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts übergehen.¹

Ein Auswahlverfahren entfällt. § 128 Abs. 2 BRRG steht der Festlegung des übergehenden Personenkreis im Errichtungsakt jedenfalls für den Fall der Körperschaftsspaltung durch Übertragung auf eine neu gegründete Körperschaft nicht entgegen.

Das in § 128 Abs. 2 BRRG vorgesehene Einvernehmen dient dem Interessenausgleich zweier im Prinzip gleichberechtigter Partner.

Diese Situation ist bei der Spaltung einer Körperschaft unter Neugründung nicht gegeben.

¹ Bei der Übergabe von Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen ist der niedersächsische Gesetzgeber diesen Weg gegangen. Alle Beamtinnen und Beamten des Landesbetriebs Fachhochschule setzen z.B. gem. § 5 Abs 1 Satz 1 StiftVO-FHOS das Beamtenverhältnis mit der Stiftung fort.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (1)**

Der Übergang des nicht im Beamtenverhältnis beschäftigten Personals ist bundesrechtlich nicht geregelt.

§ 613a BGB ist für die Körperschaftsspaltung i. d. R. nicht direkt anwendbar,¹ da die Vorschrift einen rechtsgeschäftlichen² Betriebsübergang voraussetzt.

§ 613a BGB gilt damit nicht bei einem Betriebsübergang, der auf Gesamtrechtsnachfolge oder einem Hoheitsakt beruht.³

Die durch Gesetz oder Satzung⁴ herbeigeführte Körperschafts-
abspaltung ist ein einseitiger Rechtsakt, und damit kein Rechts-
geschäft,⁵ § 613a BGB gilt deshalb nicht.

Auch europäisches Recht führt zu keinem anderen Ergebnis, da die entsprechende Richtlinie ebenfalls nur den rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang betrifft, nicht die Neuordnung von öffentlichrechtlichen Einrichtungen durch Hoheitsakt.⁶

¹ anders offenbar Kümmel, § 261 Anm. 9

² einschließlich der öffentlich-rechtlichen Verträge

³ BAG E 92,251; 97,361

⁴ § 113b NdsGO

⁵ BAG E 97,361

⁶ BAG E a.a.O.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (2)**

Die gesetzlich angeordnete Übernahme schließt allerdings eine rechtsgeschäftliche Abwicklung der Übernahme und damit die Anwendbarkeit von § 613a BGB nicht aus.⁷

In der Regel wird bei Errichtung einer Körperschaft durch Gesetz oder Verordnung aber davon auszugehen sein, dass ein Übergang der im Errichtungsakt beschriebenen personellen und sachlichen Ressourcen nicht einer weiteren rechtsgeschäftlichen Ausgestaltung bedarf.

Im Ausgliederungsakt müssen sich deshalb für einen solchen Willen des Ausgliedernden konkrete Anhaltspunkte finden.⁸

Diese hat das BAG allerdings schon darin gesehen, dass die weitere Abwicklung zwischen den beteiligten Körperschaften durch einen Pachtvertrag erfolgen sollte.⁹

Fehlen solche Anhaltspunkte scheidet eine direkte Anwendung von § 613a BGB aus.

⁷ BAG AP § 613 a BGB Nr. 17.

⁸ Ein Indiz ist in jedem Fall auch die Regelung für die Übernahme der Beamten. Erfolgt diese nicht nach § 129 BRRG, sondern durch Versetzung im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn, spricht einiges dafür, dass auch der Personaltransfer der Angestellten und Arbeiter auf der Grundlage einer als Rechtsgeschäft anzusehenden Vereinbarung durchgeführt werden soll.

⁹ BAG E aaO



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (3)**

§ 613 a BGB gilt für die Körperschaftsspaltung auch nicht aufgrund §§ 168, 328 UmwG.

Voraussetzung einer Anwendung von § 168 UmwG wäre eine Ausgliederung auf eine der in § 168 UmwG genannten Gesellschaften privaten Rechts.

Das UmwG regelt nicht den Fall der öffentlichrechtlichen Betriebsspaltung in dem Sinne, dass Aufgaben von einem öffentlichen-rechtlichen auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger verlagert werden.

Ist der Errichtungsakt als landesrechtlich in Anlehnung an das UmwG geregelte partielle Gesamtrechtsnachfolge anzusehen,¹ ist § 613a BGB nur anwendbar, wenn das Landesrecht dies ausdrücklich regelt.

¹ vgl FN 31



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (4)**

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen einer analogen Anwendung von § 613a BGB auf den Fall der Körperschaftsabsplaltung nicht vor.¹

Voraussetzung wäre in jedem Fall eine Regelungslücke, die dann nicht gegeben ist, wenn die Materie tarifvertraglich oder von den Landesgesetzgebern allgemein oder im Zusammenhang mit der konkreten Regelung eines Aufgabenübergangs geregelt ist.

Als landesrechtliche Regelung erklärt z.B. § 261 Abs. 1 Nr. 3 NBG vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Tarifvertrag die den §§ 128 f. BRRG inhaltsgleichen §§ 110 f. NBG für Angestellte und Arbeiter für entsprechend anwendbar.²

¹ der analogen Anwendung scheint Ipsen, Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts, NdsVBl. 2003, 1,3 zuzuneigen

² anders Kümmel § 261 Anm 9 (§ 613a BGB verdrängt Landesrecht); der Auffassung ist nicht zu folgen, da § 613a BGB den Fall des Aufgabenübergangs zwischen Körperschaften aufgrund Hoheitsakt gerade nicht erfasst.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (5)**

Soweit Landesrecht eine Gesamtrechtsnachfolge vorsieht,³ scheidet eine analoge Anwendung des für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge gerade nicht zugeschnittenen § 613a BGB ebenfalls aus.

Es ist im übrigen durchaus fraglich, ob bei Bestehen einer Regelungslücke die Analogie zu §128 BRRG⁴ nicht näher liegend als die entsprechende Anwendung von § 613a BGB ist, da die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 613a BGB gerade in den Problemfällen meist nicht vorliegen.⁵

³ Z.B. § 113a Abs 1 Satz 1 NdsGO

⁴ So Lüke, Anmerkung zu BAG DVBl 1977, S. 454, DVBl 1977 S. 457 f.

⁵ Ein Betriebsübergang müsste auch bei analoger Anwendung von § 613a BGB vorliegen; i.Ü. ist die Analogie zu § 128 BRRG im Hinblick auf das Widerspruchsrecht der betroffenen Arbeitnehmer bei Anwendung von § 613a BGB für die Abwicklung des Personaltransfers deutlich vorzuziehen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (6)**

Erfolgt keine Personalüberleitung durch Hoheitsakt oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und liegen die Voraussetzungen des § 613a BGB nicht vor, ist ein Personaltransfer von Angestellten und Arbeitern an die aufnehmende Körperschaft vom bisherigen Arbeitgeber nicht einseitig durchsetzbar.

Eine dienstherrenübergreifende Versetzung von Angestellten und Arbeitern ist nicht möglich.¹

Der Arbeitgeber ist durch den Arbeitsvertrag festgelegt, er wechselt infolge Hoheitsakt, Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübergang, nicht aber aufgrund einer Verabredung zweier Dienstherrn über die Übernahme von Personal.

Ein dem Aufgabenverlust entsprechender nachhaltiger Personalabbau auf Seiten der abgebenden Körperschaft ist dann nur durch freiwilligen Abschluss von neuen Arbeitsverträgen des bisher beschäftigten Personals mit der aufnehmenden Körperschaft als Arbeitgeber möglich.

¹ Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, Bundesangestelltentarifvertrag § 12 Erl. 3



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

4.2. Der Personaltransfer **–Angestellte und Arbeiter- (7)**

Im Gegensatz zur Versetzung ist eine dienstherrenübergreifende Abordnung nach BAT durchaus möglich.¹

Es handelt sich um ein unechtes Leiharbeitsverhältnis, da wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht keine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gegeben ist.²

Risiken ergeben sich aus der gesetzlichen Vermutung nach § 1 Abs. 2 AÜG, dass überlassende Arbeitsvermittlung vorliegt, wenn der Überlassende nicht die üblichen Arbeitgeberpflichten oder das in § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 AÜG umschriebene Arbeitgeberrisiko trägt. In diesem Fall kommt ein Arbeitsverhältnis zur aufnehmenden Einrichtung zustande.³

¹ Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, Bundesangestelltentarifvertrag § 12 Erl. 4

² zum Begriff vgl. Schaub Arbeitsrechtshandbuch, 11. Aufl. § 120 Anm 1, 5

³ Schaub Arbeitsrechtshandbuch, 11. Aufl. § 120 Anm. 27. Praktische Bedeutung hat dies nur, wenn für den Arbeitnehmer ein Anreiz besteht, das Bestehen eines Arbeitsvertrags mit der aufnehmenden Einrichtung geltend zu machen. Das ist, solange die Flächentarifverträge im öffentlichen Dienst bestehen, meist nicht der Fall. Es ist im Gegenteil zur Wahrung von aufgrund längerer Vordienstzeiten erreichter Rechtspositionen bzw. VBL-Anwartschaften z.Zt. meist günstiger, den Arbeitgeber nicht durch Neuabschluss eines Arbeitsvertrags zu wechseln.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Die wichtigsten Vorschriften im Überblick

- BGB § 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang
- UmwG § 168 Möglichkeit der Ausgliederung
- UmwG § 171 Wirksamwerden der Ausgliederung
- UmwG § 131 Wirkungen der Eintragung
- UmwG § 169 Ausgliederungsbericht, Ausgliederungsbeschluß
- UmwG § 170 Sachgründungsbericht und Gründungsbericht
- UmwG § 172 Haftung der Körperschaft oder des Zusammenschlusses
- UmwG § 173 Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten
- UmwG § 174 Arten der Vermögensübertragung



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

BGB § 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang Abs. 1-2

- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
- (2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

BGB § 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang Abs. 3-5

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.
- (4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (5) Der bisherige Arbeitgeber oder neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 2. den Grund für den Übergang,
 3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
 4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

UmwG § 168 Möglichkeit der Ausgliederung

Die Ausgliederung eines Unternehmens, das von einer Gebietskörperschaft oder von einem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften, der nicht Gebietskörperschaft ist, betrieben wird, aus dem Vermögen dieser Körperschaft oder dieses Zusammenschlusses kann nur zur Aufnahme dieses Unternehmens durch eine Personenhandelsgesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine eingetragene Genossenschaft oder zur Neugründung einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft sowie nur dann erfolgen, wenn das für die Körperschaft oder den Zusammenschluss maßgebende Bundes- oder Landesrecht einer Ausgliederung nicht entgegensteht.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

UmwG § 171 Wirksamwerden der Ausgliederung

Die Wirkungen der Ausgliederung nach § 131 treten mit deren Eintragung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers oder mit der Eintragung des neuen Rechtsträgers ein.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

UmwG § 131 Wirkungen der Eintragung

- (1) Die Eintragung der Spaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers hat folgende Wirkungen:
1. Das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers, bei Abspaltung und Ausgliederung der abgespaltene oder ausgegliederte Teil oder die abgespaltenen oder ausgegliederten Teile des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten gehen entsprechend der im Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die übernehmenden Rechtsträger über. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, verbleiben bei Abspaltung und Ausgliederung im Eigentum oder in Inhaberschaft des übertragenden Rechtsträgers.
 2. Bei der Aufspaltung erlischt der übertragende Rechtsträger. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
 3. Bei Aufspaltung und Abspaltung werden die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers entsprechend der im Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger; dies gilt nicht, soweit der übernehmende Rechtsträger oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieses Rechtsträgers handelt, Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers ist oder der übertragende Rechtsträger eigene Anteile innehat oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieses Rechtsträgers handelt, dessen Anteilsinhaber ist. Rechte Dritter an den Anteilen oder Mitgliedschaften des übertragenden Rechtsträgers bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen oder Mitgliedschaften der übernehmenden Rechtsträger weiter. Bei Ausgliederung wird der übertragende Rechtsträger entsprechend dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Anteilsinhaber der übernehmenden Rechtsträger.
 4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Spaltungs- und Übernahmevertrags und gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung- oder Verzichtserklärungen einzelner Anteilsinhaber wird geheilt.
- (2) Mängel der Spaltung lassen die Wirkungen der Eintragung nach Absatz 1 unberührt.
- (3) Ist bei einer Aufspaltung ein Gegenstand im Vertrag keinem der übernehmenden Rechtsträger zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung des Vertrags ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle übernehmenden Rechtsträger in dem Verhältnis über, das sich aus dem Vertrag für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz über deren Passivseite ergibt; ist eine Zuteilung des Gegenstandes an mehrere Rechtsträger nicht möglich, so ist sein Gegenwert in dem bezeichneten Verhältnis zu verteilen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

UmwG § 169 Ausgliederungsbericht, Ausgliederungsbeschluss

Ein Ausgliederungsbericht ist für die Körperschaft oder den Zusammenschluss nicht erforderlich. Das Organisationsrecht der Körperschaft oder des Zusammenschlusses bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausgliederungsbeschluss erforderlich ist.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

UmwG § 170 Sachgründungsbericht und Gründungsbericht

Auf den Sachgründungsbericht (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist § 58 Abs. 1, auf den Gründungsbericht (§ 32 des Aktiengesetzes) § 75 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

UmwG § 172 Haftung der Körperschaft oder des Zusammenschlusses

Durch den Übergang der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden oder neuen Rechtsträger wird die Körperschaft oder der Zusammenschluss von der Haftung für die Verbindlichkeiten nicht befreit. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

UmwG § 173 Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten

Auf die zeitliche Begrenzung der Haftung für die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Verbindlichkeiten ist § 157 entsprechend anzuwenden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

UmwG § 174 Arten der Vermögensübertragung

(1) Ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger) gegen Gewährung einer Gegenleistung an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers, die nicht in Anteilen oder Mitgliedschaften besteht, übertragen (Vollübertragung).

(2) Ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) kann

1. unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen aufspalten durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere bestehende Rechtsträger,

2. von seinem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile abspalten durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere bestehende Rechtsträger oder

3. aus seinem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile ausgliedern durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere bestehende Rechtsträger gegen Gewährung der in Absatz 1 bezeichneten Gegenleistung in den Fällen der Nummer 1 oder 2 an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers, im Falle der Nummer 3 an den übertragenden Rechtsträger (Teilübertragung).



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113 NGO Eigenbetriebe

(1) Für die Wirtschaftsführung und Verwaltung der gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen, die als Eigenbetriebe geführt werden, gilt die Eigenbetriebsverordnung. Die Gemeinde hat für ihre Eigenbetriebe Betriebssatzungen zu erlassen.

(2) Wirtschafts- und Kassenführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebs sind so einzurichten, dass sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(3) Für die Eigenbetriebe sind Werksausschüsse zu bilden.

(4) Der Rat kann durch die Betriebssatzung den Werksausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses das Gesetz verletzt, die Befugnisse des Ausschusses überschreitet oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat sie oder er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

(5) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs führt die Werksleitung



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113a NGO Errichtung von kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten oder bestehende Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 108 Abs. 4 Satz 1 und unter den in § 108 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und § 110 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für Einrichtungen im Sinne des § 108 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, soweit sie ausschließlich im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) Auf kommunale Anstalten sind, soweit sich aus dieser Vorschrift oder den §§ 113 b bis 113 g nichts anderes ergibt, die Vorschriften des § 108 Abs. 1, des § 109 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 111, 112 und 114 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Auf eine Beteiligung nach Satz 1 sind die §§ 109 und 111 entsprechend anwendbar, § 111 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde die kommunale Anstalt, an die Stelle des Rates der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Vorstand tritt.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113 b NGO Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt

Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.

§ 113 c NGO Aufgabenübergang auf die kommunale Anstalt

Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der kommunalen Anstalt nach Maßgabe des § 8 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle nach Maßgabe der §§ 6 und 8 Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Angebot zu erlassen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113 d NGO Unterstützung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde unterstützt die kommunale Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der kommunalen Anstalt gegen die Gemeinde oder eine sonstige Verpflichtung der Gemeinde, der kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht entsteht.

(2) Die kommunale Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gemeinde haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113 e NGO Organ der kommunalen Anstalt

- (1) Organe der kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die den einzelnen Vorstandsmitgliedern im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. A des Handelsgesetzbuches sind im Jahresabschluss der kommunalen Anstalt offen zu legen.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 113 c Satz 3, 2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers, 6. die Ergebnisverwendung. Entscheidungen im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 und 4 bedürfen der Zustimmung des Rates. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass der Rat den Mitgliedern des Verwaltungsrats in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in ihrer Wirksamkeit nicht dadurch berührt, dass seine Mitglieder Weisungen nicht beachtet haben.
- (4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den übrigen Mitgliedern sowie mindestens einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person. Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
- (5) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats nicht übersteigen. Die Unternehmenssatzung trifft Bestimmungen über die Wahl und das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung.
- (6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann der Rat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.
- (7) Das vorsitzende Mitglied nach Absatz 6 Satz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Unternehmenssatzung trifft Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und die Amtsausübung bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113 f NGO Dienstherrnfähigkeit der kommunalen Anstalt

Die kommunale Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn ihr nach § 113 c hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Wird sie aufgelöst, so hat die Gemeinde die Beamtinnen und Beamten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Wird das Vermögen der kommunalen Anstalt ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der kommunalen Anstalt Kapitel 11 Abschnitt 111 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

§ 113 g NGO Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt

(1) auf kommunale Anstalten sind § 15 Abs. 1, § 26, § 80, § 82 Abs. 1 und 2, § 83, § 88 und die Vorschriften des Siebenten Teils entsprechend anzuwenden.

(2) Übt die kommunale Anstalt aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse aus, so ist sie, soweit bei der Aufgabenübertragung nichts anderes bestimmt wurde, zur Vollstreckung von Verwaltungsakten im gleichen Umfang berechtigt wie die Gemeinde.

(3) Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung allgemeine Vorschriften über Aufbau, Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und die ",Prüfung kommunaler Anstalten.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag einer gGmbH

Überblick:

- Zwecke der gemeinnützigen GmbH
- Gesellschaftsvertrag für die gemeinnützige GmbH



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gemeinnützige GmbH (gGmbH)

- Eine GmbH kann nach § 1 GmbHG zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.
- Die Gründung einer GmbH lässt daher eine breite Palette möglicher Gesellschaftszwecke zu.
- In der Regel stehen erwerbswirtschaftliche Zwecke im Vordergrund.
- Zunehmend finden sich jedoch in der Rechtspraxis GmbH-Gründungen mit nichterwerbswirtschaftlichen Zielausrichtungen, d.h. mit wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Zwecksetzungen.
- Die Form der GmbH kann darüber hinaus auch zu Stiftungszwecken genutzt werden; in diesem Fall ist es nach der Rechtsprechung zulässig, das Wort Stiftung in der Firmenbezeichnung zu führen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gemeinnützige GmbH (gGmbH)

Als gemeinnützige GmbH wird hier diejenige GmbH definiert, welche steuerbegünstigte Zwecke i. S. des § 52 AO verfolgt. Die Gründung einer gemeinnützigen GmbH bietet sich insbesondere an im Bereich der Wissenschaft und Forschung (als rechtlicher Rahmen für die Errichtung von Forschungsinstituten),

- der Kunst- und Kulturförderung
(Stichwort: Kultursponsoring),
- des aktiven Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- des Sports
- bei Einrichtungen im Bereich der Jugend- oder Altenhilfe.
- der Kunst- und Kulturförderung
(Stichwort: Kultursponsoring)



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH

Überblick

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Bekanntmachungen der Gesellschaft
- § 7 Gründungsaufwand
- § 8 Geschäftsführung und Vertretungsregelung
- § 9 Gesellschafterversammlung
- § 10 Befreiung vom Wettbewerbsverbot
- § 11 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Ausscheiden eines Gesellschafters
- § 14 Erbfall
- § 15 Ermittlung und Höhe der Abfindung
- § 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung
- § 17 Auflösung und Ende der Gesellschaft
- § 18 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Gemeinnützigkeits-Gesellschaft, mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und den dort festgelegten steuerbegünstigten Zwecken.
- (2) Gesellschaftszweck ist Förderung der regionalen Kultur und Wirtschaft



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt
 - a) Gesellschafter A einen Betrag von 25.000 €
 - b) Gesellschafter B einen Betrag von 25.000 €
 - c) Gesellschafter C einen Betrag von 25.000 €
 - d) Gesellschafter D einen Betrag von 25.000 €
- (3) Die Stammeinlage ist als Bareinlage zu erbringen. Die Stammeinlage ist mit der Gründung in voller Höhe zu leisten.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Nächstbestes von 5.000 €.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 8 Geschäftsführung und Vertretungsregelung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (3) Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafter gesondert beschließen.
- (4) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefes zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formation können die Gesellschafter verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.
- (7) Je € 50 der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren möglich.
- (10) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern urschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben.
- (11) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 10 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter,
- (2) Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung entgeltlich oder unentgeltlich zu Lebzeiten oder von Todes wegen nur an Ehegatten von Gesellschaftern, Abkömmlinge von Gesellschaftern oder Mitgesellschafter übertragen werden.
- (3) Im übrigen bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (4) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind. § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten verletzt,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei, Monaten abgewandt wird, d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
 - e) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurs eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 nicht zulässig war.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75% des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gern. § 12 Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbH-Gesetz zulässig. § 13 Ausscheiden eines Gesellschafters



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75% der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14 Erbfall (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§14 Erbfall

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle.
- (2) Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt ' so haben diese der Gesellschaft innerhalb von vier Monaten nach dem Erbfall einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von vier Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so setzt ihnen die Gesellschaft eine Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Frist mit Absendung des Briefes zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes an die Erben fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird oder die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteils an sie oder an eine dritte Person zu erfolgen hat. Die Höhe des Entgelts regelt § 15,
- (3) Für den Fall, daß andere Personen als die Ehefrau, ein leiblicher Abkömmling oder ein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil von Todes wegen erben, so kann der Geschäftsanteil innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erbfall gemäß den Bestimmungen des § 12 dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen werden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 15 Ermittlung und Höhe der Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht - soweit gesetzlich zulässig - dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.
- (3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.
- (4) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offen stehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 %-Punkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuß der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
- (3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszweck ist zulässig.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RAruether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 17 Auflösung und Ende der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteil der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de

Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigkeits-GmbH im Einzelnen

§ 18 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

Ort

Datum

Unterschriften der Gesellschafter

Notarieller Beurkundungsvermerk



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

**Beratung
Fundraising
Kommunikation**

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de



K l a u s R ü t h e r

R e c h t s a n w a l t

Fachanwalt für Steuerrecht

Fundraiser (FA)

Kommunikationswirt (GEP)

Beratung Fundraising Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

Internet: www.Rechtsanwalt-Ruether.de

E-Mail: RARuether@t-online.de



Klaus Rüther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht
Fundraiser (FA)
Kommunikationswirt
(GEP)

Beratung
Fundraising
Kommunikation

Osnabrück

Tel. (05 41) 3 50 26-0

RARuether@t-online.de